



## **Geszentwurf**

### **der Staatsregierung**

#### **zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und des Aufnahmegesetzes**

##### **A) Problem**

1. Nach der bisherigen Regelung des Art. 7 Abs. 3 Satz 2 des Aufnahmegesetzes (AufnG) erstattet der Freistaat den Bezirken die Kosten, welche die Bezirke bayerischen Jugendämtern im Rahmen des bundesweiten Erstattungsverfahrens gemäß § 89d Abs. 1 und 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für Minderjährige ausgeglichen haben. Nach dem Gesetzeswortlaut des Art. 1 AufnG umfasst die Kostenerstattung nur Ausländer, die nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) leistungsberechtigt sind. Dementsprechend sind insbesondere anerkannte Flüchtlinge nicht umfasst. Gleiches gilt für die subsidiäre Kostenerstattung gemäß Art. 7 Abs. 1 AufnG.
2. Zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und der Staatsregierung besteht Einvernehmen, dass eine Differenzierung nach dem Aufenthaltsstatus des unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen bei der Kostentragung durch den Freistaat nicht sachgerecht ist. Denn das Kostenerstattungsverfahren gemäß §§ 89d Abs. 1 und 3, 89g SGB VIII, Art. 52 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) differenziert nicht nach dem Aufenthaltsstatus. Vielmehr erfolgt die Kostenerstattung durch den Bezirk an das Jugendamt unabhängig davon, ob sich das unbegleitete ausländische Kind oder der Jugendliche noch im laufenden Asylverfahren befunden hat, eine Duldung erhalten hat oder bereits anerkannt worden ist.
3. Die Problematik besteht auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) fort. Zwar wurde zeitgleich mit Einführung der bundesweiten Verteilung das bundesweite Kostenerstattungsverfahren für nach dem 1. November 2015 entstandene Aufwendungen abgeschafft, doch die Bezirke haben den Jugendämtern weiterhin die Kosten für die Versorgung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen – unabhängig vom Aufenthaltsstatus – zu erstatten (§§ 42d Abs. 5 Satz 2, 89d Abs. 1 SGB VIII). Die Kostentragung durch den Freistaat ist dagegen weiterhin vom Aufenthaltsstatus des Kindes oder Jugendlichen abhängig.
4. Im Gegensatz zu sonstigen Jugendhilfeleistungen sind im Bereich der Versorgung von unbegleiteten Minderjährigen die Kosten von den Ländern zu tragen. Zum 1. November 2015 erfolgte mit dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes auch die Abschaffung des hoch komplexen bundesweiten Kostenerstattungsverfahrens. Seitdem trägt der Freistaat die Kosten für unbegleitete Minderjährige, die in Bayern versorgt werden. Im Jahr 2016 waren für diese Kostenerstattung rund 632 Mio. Euro im Staatshaushalt eingestellt, im Jahr 2017 sind es rund 364 Mio. Euro.

5. Mit der Schaffung des AGSG hat sich die Staatsregierung das Ziel gesetzt, die bislang in zahlreichen getrennten Stammnormen vorhandenen Vorschriften zur Ausführung der Gesetze im Bereich des Sozialrechts in ein einheitliches Gesetz zusammenzuführen. Die Zuständigkeitsregelung für die Zahlung von Pauschalbeträgen nach dem Opferentschädigungsgesetz und dem Infektionsschutzgesetz ist bislang allerdings noch in einer eigenen Stammnorm geregelt.

### **B) Lösung**

1. Die vorgesehene Neuregelung der Kostentragung stellt sicher, dass die Bezirke vom Freistaat in dem gleichen Umfang Kostenerstattung erhalten, wie die Jugendämter bisher gemäß § 89d Abs. 1 und 3 SGB VIII erstattungsberechtigt waren (mit Ausnahme der jungen Volljährigen). Die künftige Kostentragung durch den Freistaat erfolgt somit – entsprechend den Regelungen des SGB VIII – unabhängig vom Aufenthaltsstatus des unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen.
2. Aus gesetzessystematischen Gründen wird die Kostenerstattungsregelung in das AGSG überführt. Folglich sind Änderungen des AGSG und des AufnG erforderlich.
3. Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration wird ermächtigt, eine Verordnung zur Kostenerstattung der Regierungen an die Bezirke sowie zum konkreten Inhalt der Leistungserbringung gemäß § 13 SGB VIII zu erlassen.
4. Zur Rechtsbereinigung wird die bereits bestehende Regelung der Zuständigkeit des Zentrums Bayern, Familie und Soziales für die Zahlung von Pauschalbeträgen nach dem Opferentschädigungsgesetz und dem Infektionsschutzgesetz inhaltlich unverändert in das AGSG aufgenommen. Damit kann die bisher in einer selbständigen Stammnorm enthaltene Zuständigkeitsregelung aufgehoben und der Normbestand weiter reduziert werden.

### **C) Alternativen**

Von einer Neuregelung der Kostenerstattung abzusehen, ist nicht sachgerecht. Während bei den übrigen Asylbewerbern mit ihrer Anerkennung die Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) entfällt, sind die kommunalen Jugendämter verpflichtet, auch für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche, die als Asylberechtigte bzw. Flüchtlinge anerkannt sind, Leistungen nach dem SGB VIII zu erbringen. Da zudem das bundesweite Erstattungsverfahren für ab dem 1. November 2015 entstandene Kosten keine Anwendung mehr findet, ist es unumgänglich, dass der Freistaat auch die Erstattung der Jugendhilfekosten der als asylberechtigten anerkannten unbegleiteten Kinder und Jugendlichen übernimmt.

**D) Kosten**

1. Die mit der Kostentragung für die unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen, die als Asylberechtigte bzw. Flüchtlinge anerkannt sind, verbundenen Mehrkosten wurden im Nachtragshaushalt 2016 und bei der Aufstellung des Doppelhaushalts 2017/2018 bereits berücksichtigt. Für den Freistaat sind durch die Gesetzesänderung Mehrkosten von unter 5 Prozent im Verhältnis zu den Gesamtkosten zu erwarten. Die Anzahl der positiven Asylantragsentscheidungen von unbegleiteten Minderjährigen ist nach den bisherigen Erfahrungen gering, da rund die Hälfte der Kinder und Jugendlichen vor Erreichen der Volljährigkeit keinen Asylantrag stellt oder erst mit großer Verzögerung Asyl beantragt. Soweit sie überhaupt einen Antrag stellen, ist aufgrund der durchschnittlichen Verfahrensdauer davon auszugehen, dass sie eine eventuelle Anerkennung erst relativ kurz vor oder sogar nach Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten. Der Freistaat erstattet den Bezirken auf der Grundlage dieses Gesetzes die Kosten nur bis zum Erreichen der Volljährigkeit. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Quote der anerkannten Asylberechtigten verhältnismäßig gering ist und rund 85 Prozent der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen bei ihrer Einreise zwischen 16 und 17 Jahren alt sind.
2. Die bayerischen Bezirke werden durch die vorgesehene Neuregelung im entsprechenden Umfang entlastet.
3. Mit der Übernahme der Kostenerstattung der Jugendhilfekosten für die anerkannten unbegleiteten ausländischen Minderjährigen ist zwar durch ein Mehr an Erstattungsvorgängen geringfügiger Mehraufwand bei den Regierungen verbunden. Dieser Mehraufwand wird jedoch dadurch relativiert, dass die Frage des Aufenthaltsstatus durch die Regierungen nicht mehr zu überprüfen ist. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die beabsichtigten Änderungen keinen nennenswerten zusätzlichen Vollzugsaufwand bei den Regierungen begründen. Zu berücksichtigen ist, dass mit den geplanten Änderungen vor allem auch eine Harmonisierung der Kostenerstattung nach § 89d Abs. 1 SGB VIII und dem bisherigen Art. 7 AufnG und damit eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung verbunden ist. Die subsidiäre Kostenerstattung (Art. 7 Abs. 1 AufnG) kann nach Ablauf des Übergangszeitraums entfallen. Da in diesen Fällen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht oftmals erheblicher Prüfaufwand bestanden hat, werden die Regierungen durch den Wegfall der subsidiären Kostenerstattung erheblich entlastet. Hinsichtlich der Erstattung gegenüber den Bezirken (Art. 52a AGSG) ist des Weiteren zu berücksichtigen, dass vor der Befassung der Regierungen bereits eine detaillierte Prüfung durch die Bezirke erfolgt ist. Die mit den Änderungen verbundene Harmonisierung des bisherigen Kostenerstattungsverfahrens führt auch zu wesentlichen Vereinfachungen des Vollzugs durch die Bezirke (insb. Harmonisierung der Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII mit der Refinanzierung der Bezirke).

4. Erhebliche Mehrkosten entstehen dem Freistaat durch den Wegfall des bundesweiten Erstattungsverfahrens gemäß § 42d Abs. 5 Satz 1 und 2 SGB VIII. Dies ist jedoch nicht Folge des vorliegenden Gesetzentwurfs, sondern vielmehr Konsequenz des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802). Damit einher geht auch ein erhöhter Vollzugsaufwand für die Regierungen, weil das Erstattungsvolumen gegenüber den Bezirken erheblich ansteigt. Dabei ist aber davon auszugehen, dass der Mehraufwand bei den Regierungen durch die geplanten Vereinfachungen im Verwaltungsvollzug vollständig kompensiert werden kann.
5. Für Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürger ergeben sich aus dem vorliegenden Gesetzentwurf keine Kostenfolgen.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und des Aufnahmegesetzes

#### § 1 Änderung

#### des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch Art. 17a Abs. 13 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu Art. 14 wird wie folgt gefasst:  
„Art. 14 Aufsicht und Eingaben“.
  - b) Die Angabe zu Art. 52 wird wie folgt gefasst:  
„Art. 52 Zuständigkeit für die Kostenerstattung“.
  - c) Nach der Angabe zu Art. 52 wird folgende Angabe eingefügt:  
„Art. 52a Kostentragung für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche; Verordnungsermächtigung“.
  - d) Die Angabe zu Art. 94 wird wie folgt gefasst:  
„Art. 94 Aufsicht und Eingaben“.
  - e) Die Angabe zu Art. 109 wird wie folgt gefasst:  
„Art. 109 Zuständigkeit bei Erstattungen nach dem Opferentschädigungsgesetz und dem Infektionsschutzgesetz“.
2. Art. 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Oberste Verwaltungsbehörde im Sinn des Fünften (SGB V) und Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) und anderer die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung betreffender Vorschriften ist das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.

(3) Die Aufsicht über die Landesverbände der Krankenkassen und über den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung führt das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.“
  - b) In Abs. 5 Satz 1, 3 und 6 werden jeweils nach dem Wort „Staatsministerium“ die Wörter „für Gesundheit und Pflege“ eingefügt.

3. Art. 14 wird wie folgt gefasst:

„Art. 14  
Aufsicht und Eingaben

<sup>1</sup>Bei der Wahrnehmung der Aufsicht ist die Auslegung des Jugendhilferechts durch das Staatsministerium maßgeblich. <sup>2</sup>Hierzu und zur Bearbeitung von Eingaben zur Tätigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe darf das Staatsministerium die erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen.“

4. Die Überschrift von Art. 52 wird wie folgt gefasst:

„Art. 52  
Zuständigkeit für die Kostenerstattung“.

5. Nach Art. 52 wird folgender Art. 52a eingefügt:

„Art. 52a  
Kostentragung für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche; Verordnungsermächtigung

(1) <sup>1</sup>Der Staat erstattet dem zuständigen Bezirk die Kosten der öffentlichen Jugendhilfe für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche, die diesem nach § 89d Abs. 1 SGB VIII entstehen. <sup>2</sup>Zuständig für die Erstattung sind die Regierungen.

(2) Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr sowie der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat Einzelheiten zur Kostenerstattung nach Abs. 1 durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

(3) Abs. 1 Satz 1 findet nur Anwendung auf Kosten, die dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab dem 1. November 2015 entstanden sind.“

6. Dem Art. 65 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Staatsministerium wird ermächtigt, die Einzelheiten zur Ausgestaltung von Aufgaben und Leistungen gemäß § 13 SGB VIII zielgruppenspezifisch durch Rechtsverordnung festzulegen.“

7. Art. 94 wird wie folgt gefasst:

„Art. 94  
Aufsicht und Eingaben

Art. 14 gilt hinsichtlich der Tätigkeit der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe entsprechend, soweit Normen des Sozialhilferechts betroffen sind.“

8. Vor Art. 109a wird folgender Art. 109 eingefügt:

„Art. 109  
Zuständigkeit bei Erstattungen nach dem  
Opferentschädigungsgesetz und dem  
Infektionsschutzgesetz

Zuständig für Zahlungen nach § 1 Abs. 13 des  
Opferentschädigungsgesetzes und nach § 63  
Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes ist das Zent-  
rum Bayern Familie und Soziales.“

9. Art. 118 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Mit Ablauf des 30. Juni 2022 tritt Art. 52a  
Abs. 3 außer Kraft.“

## § 2

### Änderung des Aufnahmegesetzes

Nach Art. 10 des Aufnahmegesetzes (AufnG) vom  
24. Mai 2002 (GVBl. S. 192, BayRS 26-5-A), das zu-  
letzt durch § 1 Nr. 308 der Verordnung vom 22. Ju-  
li 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird fol-  
gender Art. 10a eingefügt:

„Art. 10a  
Übergangsregelung  
für die Erstattung der Jugendhilfekosten

<sup>1</sup>Art. 7 Abs. 3 Satz 2 findet nur Anwendung auf  
Kosten, die dem örtlichen Träger der öffentlichen Ju-  
gendhilfe vor dem 1. November 2015 entstanden sind.  
<sup>2</sup>Kosten, die ein überörtlicher Träger erstattet, obwohl  
der Anspruch des örtlichen Trägers gemäß § 42d  
Abs. 4 SGB VIII nicht mehr geltend gemacht werden  
konnte oder verjährt war, werden nicht ersetzt. <sup>3</sup>Satz 2  
findet keine Anwendung, wenn der überörtliche Träger  
vor Ablauf des 2. Januar 2017 wirksam auf die Einre-  
de der Verjährung verzichtet hat.“

## § 3

### Weitere Änderung des Aufnahmegesetzes

Das Aufnahmegesetz (AufnG) vom 24. Mai 2002  
(GVBl. S. 192, BayRS 26-5-A), das zuletzt durch § 2  
dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt  
geändert:

1. In Art. 1 werden die Wörter „oder nach Art. 5a des  
Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze“  
durch die Angabe „(AsylbLG)“ ersetzt.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „des Asylverfah-  
rensgesetzes“ durch die Wörter „des Asylge-  
setzes (AsylG)“ ersetzt.
  - b) Satz 2 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und die Wör-  
ter „des Asylverfahrensgesetzes“ werden durch  
die Angabe „AsylG“ ersetzt.

3. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „des Asyl-  
bewerberleistungsgesetzes“ durch die Angabe  
„AsylbLG“ und die Wörter „des Asylverfah-  
rensgesetzes“ durch die Angabe „AsylG“ er-  
setzt.
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und Satz 1  
wird wie folgt geändert:
  - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe  
„Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
  - bb) In Nr. 1 wird nach dem Wort „Aufenthalts-  
gesetz“ die Angabe „(AufenthG)“ eingefügt  
und das Wort „Asylverfahrensgesetz“  
durch das Wort „Asylgesetz“ ersetzt.
- e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.

4. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 3 werden nach den Wörtern  
„auf das Staatsministerium“ die Wörter „für Ar-  
beit und Soziales, Familie und Integration  
(Staatsministerium)“ eingefügt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Asylver-  
fahrensgesetzes“ durch die Angabe  
„AsylG“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 4 Abs. 4  
und 5“ durch die Angabe „Art. 4 Abs. 3  
und 4“ und wird die Angabe „Art. 4 Abs. 4  
Satz 1“ durch die Angabe „Art. 4 Abs. 3  
Satz 1“ ersetzt.

5. In Art. 6 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Asylverfah-  
rensgesetzes“ durch das Wort „Asylgesetzes“ er-  
setzt.

6. In Art. 9 Satz 1 wird das Wort „Erfüllung“ durch  
das Wort „Erfüllung“ ersetzt.

7. Art. 10 wird wie folgt gefasst:

„Art. 10  
Ausschluss des Widerspruchs,  
aufschiebende Wirkung der Klage

(1) Klagen gegen eine auf Grund von Art. 4  
Abs. 1 und 3 sowie Art. 5 Abs. 2 erlassene Ent-  
scheidung haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die §§ 11 und 75 AsylG sowie § 24 Abs. 4  
Satz 3 und 4 AufenthG bleiben unberührt.“

8. Art. 10a wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:  
„(2) <sup>1</sup>Art. 7 Abs. 1 findet nur Anwendung  
auf Kosten, die dem örtlichen Träger der öf-

fentlichen Jugendhilfe vor dem [Einsetzen: Datum des In-Kraft-Tretens nach § 5 Abs. 2 Alternative 1] entstanden sind. <sup>2</sup>Kosten, deren Ersatz nach § 42d Abs. 4 SGB VIII nicht geltend gemacht werden kann oder verjährt ist, werden nicht erstattet.“

9. Art. 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 11  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit Ablauf des 31. Oktober 2022 treten die Art. 7 und 10a außer Kraft.“

#### § 4

##### Weitere Änderung des Aufnahmegesetzes

In Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Aufnahmegesetzes (AufnG) vom 24. Mai 2002 (GVBl. S. 192, BayRS 26-5-A), das zuletzt durch § 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Wörter „und dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – für Personen im Sinn von Art. 7“ gestrichen.

#### § 5

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. November 2015 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 1 Nr. 1 Buchst. a, d und e, Nr. 2, 3, 6 bis 9 sowie § 3 am [Einsetzen: Datum des Monatsersten nach dem Tag der Verkündung] sowie

2. § 4 am 1. November 2022

in Kraft.

(3) Die Verordnung über die Zuständigkeit bei Erstattungen nach dem Opferentschädigungsgesetz und dem Bundes-Seuchengesetz (VEOEG/BSeuchG) vom 21. November 1997 (GVBl. S. 805, BayRS 2126-1-5-A), die durch Art. 38 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 287) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des [Einsetzen: Datum des Tages, der dem in Abs. 2 Nr. 1 einzusetzendem Datum vorangeht] außer Kraft.

#### Begründung:

##### A. Allgemeines

Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) ist am 1. November 2015 in Kraft getreten. Zur Sicherstellung einer dem Kindeswohl angemessenen Versorgung der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen und zur Entlastung der Kommunen an den Hauptzugangsrouen wurde eine bundesweite Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher eingeführt. Im Zuge dessen wurde auch die Kostenerstattung zum 1. November 2015 neu gestaltet. Das bisherige bundesweite Kostenerstattungsverfahren (§ 89d Abs. 1 und 3 SGB VIII) gilt gemäß § 42d Abs. 5 Satz 1 SGB VIII nur noch für Aufwendungen, welche bis zum 31. Oktober 2015 entstanden sind. Des Weiteren gelten eine Ausschlussfrist bis zum 31. Juli 2016 für die Geltendmachung der Erstattungsansprüche sowie eine einjährige Verjährungsfrist (§ 42d Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB VIII).

Für die ab dem 1. November 2015 entstehenden Aufwendungen für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche (einschließlich junger Volljähriger) bildet § 89d Abs. 1 SGB VIII die Rechtsgrundlage der Kostenerstattung. In Bayern sind die Bezirke wie bisher gemäß § 89g SGB VIII, Art. 52 AGSG Kostenträger und haben den Jugendämtern die Kosten zu erstatten. Den Bezirken wiederum erstattet der Freistaat diese Aufwendungen (Art. 7 Abs. 3 Satz 2 AufnG).

Das bundesrechtliche Kostenerstattungsverfahren gemäß § 89d Abs. 1 und 3 SGB VIII differenzierte nicht nach dem Aufenthaltsstatus. Vielmehr erfolgte die Kostenerstattung unabhängig davon, ob sich das unbegleitete ausländische Kind oder der Jugendliche noch im laufenden Asylverfahren befunden hat, eine Duldung erhalten hat oder bereits anerkannt worden ist. Nach bisheriger Rechtslage (Art. 7 Abs. 3 Satz 2 AufnG) werden den bayerischen Bezirken Aufwendungen für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche, die von bayerischen Jugendämtern versorgt werden, von den Regierungen erstattet. Nach dem Gesetzeswortlaut des Art. 1 AufnG umfasst diese Kostenerstattung nur Ausländer, die nach § 1 des AsylbLG oder nach Art. 5a des AGSG leistungsbe-rechtigt sind. Dementsprechend sind anerkannte Flüchtlinge nicht umfasst.

Die vorgesehene Neuregelung der Kostentragung durch den Freistaat stellt sicher, dass die Bezirke in dem gleichen Umfang Kostenerstattung für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche erhalten, wie die Jugendämter bisher gemäß § 89d Abs. 1 und 3 SGB VIII erstattungsberechtigt waren (ebenfalls wie bisher mit Ausnahme der jungen Volljährigen). Die künftige Kostenerstattung ist folglich unabhängig vom Aufenthaltsstatus des unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen.

## **B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung**

Eine gesetzliche Regelung ist zur Schaffung von Handlungs- und Rechtssicherheit erforderlich. Die im Vollzug der Kostenerstattung gemäß Art. 1, 7 und 8 AufnG klärungsbedürftige Frage, ob der Freistaat den Bezirken die Jugendhilfekosten unabhängig vom Aufenthaltsstatus eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen zu erstatten hat, lässt sich nicht im Wege der Auslegung lösen. Anlässlich der Neuregelung erfolgt aus gesetzessystematischen Gründen und zur Verwaltungsvereinfachung eine Überführung der Kostenerstattungsregelungen in das AGSG.

## **C. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu § 1**

#### **Änderung**

#### **des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze**

##### **Zu Nr. 1**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen der Inhaltsübersicht.

##### **Zu Nr. 2**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderten Ressortzuschnitte der Staatministerien für Gesundheit und Pflege, für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, sowie für Umwelt und Verbraucherschutz.

##### **Zu Nr. 3**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zum Zweck der Deregulierung. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich nicht. Die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration für die Überprüfung und Bearbeitung von Petitionen ergibt sich bereits aus der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung und muss in Satz 1 von Art. 14 daher nicht ausdrücklich genannt werden.

##### **Zu Nr. 4**

Notwendig ist die Klarstellung, dass Art. 52 AGSG die Zuständigkeit für die Kostenerstattung regelt. Im Vergleich zu Art. 52a AGSG ist der Anwendungsbereich des Art. 52 AGSG weiter, da auch die Leistungen für die jungen Volljährigen gemäß § 41 SGB VIII umfasst werden.

##### **Zu Nr. 5**

Nach der bis zum 31. Oktober 2015 geltenden Gesetzeslage fand eine bundesweite Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher nicht statt. Statt einer bundesweiten Verteilung der jungen Menschen wurde als Belastungsausgleich ein bundesweites Kostenerstattungsverfahren durchgeführt. Das Bundesverwaltungsamt bestimmte für jeden Einzelfall einen Kostenträger. Das Jugendamt rechnete die Kosten für jedes unbegleitete ausländische Kind und

jeden unbegleiteten ausländischen Jugendlichen (einschließlich junger Volljähriger) im Einzelfall mit diesem Kostenträger ab.

In Bayern sind die Bezirke gemäß § 89g SGB VIII, Art. 52 AGSG erstattungspflichtig. Nach den bis zum 1. November 2015 geltenden Regelungen hat der Freistaat den Bezirken gemäß Art. 7 Abs. 3 Satz 2 AufnG die entstandenen Kosten für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche erstattet, wenn der erstattungsberechtigte Jugendhilfeträger auch in Bayern saß („rein bayerischer Fall“). Nach dem Wortlaut von Art. 1 AufnG waren ferner nur Personen umfasst, die ein Asylverfahren durchlaufen hatten oder geduldet worden sind, aber keine als asylberechtigt anerkannten Personen. Ohnehin ausgenommen sind junge Volljährige.

Mit der Einführung der bundesweiten Verteilung zum 1. November 2015 ist die Notwendigkeit eines bundesweiten Kostenausgleichs entfallen. Der Ausgleich wird künftig durch die Verteilung der neu eingereisten unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen erfolgen. Daher sieht § 42d Abs. 5 Satz 1 SGB VIII vor, dass die Geltendmachung des Anspruchs des örtlichen Trägers gegenüber dem nach § 89d Abs. 1 und 3 SGB VIII erstattungspflichtigen Land auf Erstattung der Kosten, die nach dem 1. November 2015 entstanden sind, ausgeschlossen ist. § 89d Abs. 3 SGB VIII wird nach einer Übergangszeit bis zum 30. Juni 2017 gänzlich aufgehoben, um die Abwicklung des Kostenerstattungsverfahrens zu ermöglichen.

Für die ab dem 1. November 2015 entstandenen Kosten für die Versorgung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen (einschließlich der jungen Volljährigen) gilt bundesrechtlich als Rechtsgrundlage allein § 89d Abs. 1 SGB VIII. Danach sind den Jugendämtern die Kosten für die unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen (einschließlich junger Volljähriger) zu erstatten. Weiterhin sind die Bezirke gemäß Art. 52 AGSG Kostenträger. Sie erstatten den innerhalb ihrer Gebietskörperschaft gelegenen Jugendämtern die Kosten für die unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen sowie für die jungen Volljährigen (ehemaligen unbegleiteten Minderjährigen).

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass für die Refinanzierung von Kosten der Bezirke durch den Freistaat künftig Art. 52a AGSG an die Stelle des Art. 7 AufnG tritt. Durch die neue Regelung wird sichergestellt, dass der Freistaat den Bezirken künftig für alle unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen – unabhängig von deren Aufenthaltsstatus – die Kosten erstattet. Denn die Staatsregierung hat den Kommunen zugesagt, sie bei der Umstellung des Verfahrens in dem Umfang des bisherigen bundesweiten Kostenerstattungsverfahrens gemäß § 89d Abs. 1 und 3 SGB VIII zu entlasten (mit Ausnahme der jungen Volljährigen). Die Regelung des § 89d Abs. 1 und 3 SGB VIII differenziert nicht nach dem Aufenthaltsstatus. Die Erstat-

tung nach Art. 52a AGSG erfolgt für Kosten, die ab dem 1. November 2015 entstanden sind. Damit wird sichergestellt, dass die Anpassung der landesrechtlichen Kostentragung gleichzeitig mit den bundesgesetzlichen Änderungen erfolgt.

Mit den geplanten Änderungen ist auch eine Harmonisierung der Kostenerstattung nach § 89d Abs. 1 und dem bisherigen Art. 7 AufnG, der die Refinanzierung von Kosten durch den Freistaat regelt, und damit eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung verbunden.

Die nähere Ausgestaltung der Kostenerstattung des Freistaates an die Bezirke soll gemäß Art. 52a Abs. 2 AGSG durch Verordnung geschehen (wie auch für die übrigen Asylbewerber in der Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Aufnahmegesetzes bereits geschehen [Asyldurchführungsverordnung – DVAsyl]). Verordnungsermächtigt wird das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration. Es hat Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr und der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat herzustellen. Hierdurch wird eine flexible Handhabung der Regelungen zum Kostenerstattungsverfahren ermöglicht. Aufgenommen werden sollen insbesondere Vorschriften zu Ausschlussfristen und zur Verfahrensabwicklung, möglich sind auch die Festschreibung eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses für erstattungsfähige Angebote oder die Festlegung von pauschalen Erstattungsbeträgen.

Art. 52a Abs. 3 AGSG ist eine Übergangsvorschrift, die der Beendigung des bundesweiten Kostenerstattungsverfahrens gemäß § 89d Abs. 1 und 3 SGB VIII Rechnung trägt. Es wird sichergestellt, dass bis zum 31. Oktober 2015 entstandene Aufwendungen nicht in den Geltungsbereich des Art. 52a AGSG fallen. Gemäß § 42d Abs. 5 Satz 1 SGB VIII sind die bis zum 31. Oktober 2015 entstanden Aufwendungen noch im bisherigen Erstattungsverfahren gegenüber dem vom Bundesverwaltungsamt zugewiesenen Kostenträger abzurechnen. Dementsprechend würde es dem Gebot der Wirtschaftlichkeit widersprechen, zusätzlich noch eine weitere Erstattungsmöglichkeit vorzuhalten.

#### **Zu Nr. 6**

§ 15 SGB VIII enthält einen Landesrechtsvorbehalt zur näheren Ausgestaltung der Aufgaben und Leistungen des ersten Abschnitts des Zweiten Kapitels. Dieser wird mit der Verordnungsermächtigung gemäß Art. 65 Abs. 3 AGSG ausgefüllt. Insbesondere die Angebote nach § 13 Abs. 1, 2 und 3 SGB VIII spiegeln nach derzeitiger Gesetzeslage am besten die Bedarfe unbegleiteter Minderjähriger wieder. Mit einer Verordnung kann die nähere Ausgestaltung passender Angebote für unbegleitete Minderjährige, Jugendliche mit Migrationshintergrund und andere Zielgruppen verbindlich geregelt werden. Grundlage sollen dabei die im For.UM, einer Diskussionsplattform der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe, die

mitbetroffenen Ressorts, die KSV, die Heimaufsichten der Regierungen sowie Vertreter der Wirtschaft angehören, gefundenen Ergebnisse sein. Veröffentlicht sind diese Ergebnisse unter [www.uma.bayern.de](http://www.uma.bayern.de). Aufgrund des immens gestiegenen Anteils der unbegleiteten Minderjährigen in der Jugendhilfe kann insbesondere ein geeignetes Angebot beschrieben werden, das die spezifischen Bedürfnisse nach gesellschaftlicher, sozialer und beruflicher Integration dieser großen Gruppe rechtskreisübergreifend und in Kooperation mit anderen Leistungserbringern berücksichtigt.

#### **Zu Nr. 7**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zum Zweck der Deregulierung. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich nicht. Auf die Begründung zur Änderung des Art. 14 wird verwiesen.

#### **Zu Nr. 8**

Die Zuständigkeitsregelung nach VEOEG/BSeuchG wird inhaltlich unverändert in Art. 109 AGSG aufgenommen. Änderungen gegenüber dem Wortlaut des bisherigen § 1 VEOEG/BSeuchG sind lediglich redaktioneller Natur bzw. dienen der Rechtsbereinigung. Insbesondere ist eine Erwähnung des mit Wirkung vom 1. Januar 2001 durch das Infektionsschutzgesetz aufgehobenen Bundes-Seuchengesetzes mangels praktischer Relevanz nicht mehr erforderlich. Auch der in § 1 VEOEG/BSeuchG enthaltene Verweis darauf, dass § 1 Abs. 13 des Opferentschädigungsgesetzes und § 63 Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes „jeweils in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes“ gelten, wurde zum Zweck der Rechtsbereinigung nicht übernommen. Der Verweis war ohnehin lediglich deklaratorischer Natur, da die getroffene Zuständigkeitsregelung keine materiellen Regelungen trifft und im materiellen Recht, d.h. in § 1 Abs. 13 des Opferentschädigungsgesetzes und § 63 Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes, die notwendigen Verweise auf das Bundesversorgungsgesetz bereits enthalten sind.

#### **Zu Nr. 9**

Bei Art. 52a Abs. 2 AGSG handelt es sich um eine Übergangsvorschrift, die aus Gründen der Rechtsbereinigung mit Ablauf des 30. Juni 2017 außer Kraft treten wird. Denn für die Geltendmachung der Erstattungsansprüche gemäß § 89d Abs. 3 SGB VIII gilt eine Ausschlussfrist bis zum 31. Juli 2016 sowie eine einjährige Verjährungsfrist (§ 42d Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB VIII). Zudem wird § 89d Abs. 3 SGB VIII zum 1. Juni 2017 aufgehoben.

#### **Zu § 2**

##### **Änderung des Aufnahmegesetzes**

Die neu gefasste Erstattungsregelung des Art. 52a AGSG löst die bisherige Regelung des Art. 7 Abs. 3 Satz 2 AufnG ab. Somit kann der Geltungsbereich des Art. 7 AufnG gemäß Art. 10a Abs. 1 AufnG auf Kosten beschränkt werden, die vor dem 1. November 2015 entstanden sind.

Für die Erstattungsansprüche des Jugendamts gemäß §§ 89d Abs. 1 und 3 SGB VIII für die vor dem 1. November 2015 entstandenen Aufwendungen gelten eine Ausschlussfrist und eine einjährige Verjährungsfrist (§ 42d Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB VIII). Für die Kostentragung durch den Freistaat gegenüber den Bezirken müssen diese Einschränkungen ebenfalls Geltung haben. Dies wird mit Art. 10a Satz 2 ausdrücklich klargestellt. Schließlich sind die Jugendämter gemäß § 42d Abs. 5 Satz 1 SGB VIII gehalten, diese Aufwendungen noch im Rahmen des bundesweiten Erstattungsverfahrens abzurechnen. Wie bisher trägt der Freistaat die Kosten der innerbayerischen Fälle. Denn soweit bayerische Jugendämter mit den Bezirken Kosten für innerbayerische Fälle abrechnen, die bis zum 31. Oktober 2015 für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche aufgewendet wurden, erfolgt die Erstattung an die Bezirke durch den Freistaat auf Grundlage des Art. 7 Abs. 3 Satz 2 AufnG.

Auf der Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 26. bis 28. Oktober 2016 in Rostock wurde beschlossen, dass die überörtlichen Träger gegenüber den Kommunen einen Verzicht auf die Einrede der Verjährung erklären, wenn ihnen eine zügige Erstattung von vor dem 1. November 2015 entstandenen Kosten nicht möglich ist. Denn die Erstattungsforderungen der örtlichen Träger für diese Altkosten verjähren zum Ende des Jahres 2016. Ziel des Beschlusses war, die jeweiligen (bundesweiten) Kostenträger zu veranlassen, bis zum 31. Oktober 2015 angefallenen Kosten aus dem für die Versorgung von bis zu diesem Datum eingereisten unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) geltenden bundesweiten Kostenerstattungsverfahren unbürokratisch, solidarisch und fair an die örtlichen Jugendhilfeträger zu erstatten. Die Kommunen sollten nicht Leidtragende der Abwicklung des alten Kostenerstattungssystems sein. Eine Welle von verjährungshemmenden Klagen sollte vermieden werden. Aus diesem Grund wird auch der Freistaat den bayerischen überörtlichen Kostenträgern für innerbayerische Altfälle die Kosten aus diesem Altverfahren ersetzen, wenn sie entsprechend dem Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder auf die Einrede der Verjährung verzichtet haben und grundsätzlich verjährte Forderungen an die Kommunen ersetzt haben. Eine Einigung zwischen den örtlichen Jugendhilfeträgern mit den Erstattungsträgern musste vor Ablauf des Jahres erreicht werden, da die Jugendämter ansonsten zur verjährungshemmenden Klage gezwungen waren. Somit musste ein auf den Vorgaben des Beschlusses der Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 26. bis 28. Oktober 2016 in Rostock beruhender Verzicht auf die Einrede der Verjährung noch vor Ablauf des 2. Januar 2017 (§§ 113, 26 Abs. 3 SGB X) abgegeben werden.

### **Zu § 3**

#### **Weitere Änderung des Aufnahmegesetzes**

##### **Zu Nr. 1**

Es wird die Zitierweise des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) aufgenommen. Ferner erfolgt eine redaktionelle Änderung aufgrund der Aufhebung des Art. 5a AGSG.

##### **Zu Nr. 2**

Der zu streichende Regelungsgehalt bedarf keiner gesetzlichen Grundlage. Die Angliederung von Dependancen an Aufnahmeeinrichtungen kann auch im Wege des Verwaltungsvollzuges geregelt werden. Im Übrigen handelt es sich um rein redaktionelle Änderungen, die der Rechtsbereinigung dienen.

##### **Zu Nr. 3**

Der zu streichende Regelungsgehalt bedarf keiner gesetzlichen Grundlage. Die detaillierte Ausgestaltung von Gemeinschaftsunterkünften kann auch im Wege des Verwaltungsvollzuges geregelt werden. Im Übrigen erfolgen rein redaktionelle Anpassungen.

##### **Zu Nr. 4**

Hierdurch wird die infolge der Streichung des Art. 4 Abs. 3 AufnG entfallende Legaldefinition des Staatsministeriums vorgenommen. Im Übrigen erfolgen rein redaktionelle Anpassungen.

##### **Zu Nr. 5 und 6**

Es handelt sich um rein redaktionelle Änderungen, die der Rechtsbereinigung dienen.

##### **Zu Nr. 7**

Art. 10 Abs. 1 AufnG regelte in seiner ursprünglichen Fassung den Ausschluss des Widerspruchs und der aufschiebenden Wirkung gegen Entscheidungen zur Verpflichtung zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkünften und zur landesinternen Umverteilung. Der Ausschluss des Widerspruchs bedarf keiner zusätzlichen Normierung im Rahmen des AufnG, da dieser bereits aus Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) folgt. Der Bezug auf die genannten Entscheidungen soll in der jetzigen Regelung betreffend den Fall des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung von Klagen beibehalten werden.

Im Rahmen des nunmehrigen Verweises auf Entscheidungen auf Grund von Art. 4 Abs. 3 AufnG wurde die redaktionelle Änderung des Art. 4 AufnG berücksichtigt. Im Übrigen erfolgen rein redaktionelle Änderungen, die der Rechtsbereinigung dienen.

##### **Zu Nr. 8**

Art. 7 Abs. 1 AufnG war unter Geltung des bundesweiten Kostenerstattungsverfahrens gemäß § 89d Abs. 3 SGB VIII erforderlich, um im Einzelfall auftretende Finanzierungslücken für bayerische Kommunen bei der Versorgung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zu schließen. Diese Notwendigkeit bestand in Einzelfällen, wenn Jugendämter

unverschuldet keine Kostenerstattung nach § 89d Abs. 1 und 3 SGB VIII erhalten hatten, beispielsweise weil aufgrund der Vielzahl an Fällen bei der Kostenabrechnung bundesweit unterschiedliche Rechtsauffassungen vertreten wurden. In eng begrenzten Ausnahmefällen ist der Freistaat daher subsidiär in die Kostenerstattung gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten eingetreten.

Nach Abschaffung des bundesweiten Kostenerstattungsverfahrens wird das Verfahren der Kostenerstattung landesintern soweit wie möglich vereinheitlicht, entbürokratisiert und vor allem die Kostenerstattung der Bezirke gegenüber den Jugendämtern mit der Refinanzierungsregelung harmonisiert. Aufgrund des vorteilhaften neuen Verfahrens, dass die Kommunen die Kosten nur noch innerhalb Bayerns mit ihrem „eigenen“ Bezirk abrechnen müssen, § 89d Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit Art. 52 AGSG, besteht deshalb auch kein Erfordernis einer subsidiären weiteren Kostenerstattung mehr. Häufiger Anwendungsfall der subsidiären Kostenerstattung nach Art. 7 Abs. 1 AufnG war zudem das unverschuldete Versäumnis der Monatsfrist gemäß § 89d Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII. Nach bislang herrschender Meinung war die Kostenerstattung gemäß §§ 89d Abs. 1 und 3 SGB VIII auch dann ausgeschlossen, wenn die unbegleitete Einreise des Minderjährigen dem Jugendamt unverschuldet erst nach Ablauf der Monatsfrist bekannt wurde. Nunmehr hat sich die herrschende Rechtsauffassung allerdings geändert, da mit Einführung des Verteilungsverfahrens auch eine entsprechende Verteilung der Kostenbelastungen einhergeht. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt für die Ausschlussfrist ist nunmehr die Kenntnis des Jugendamts, dass ein unbegleiteter Minderjähriger eingereist ist. Aufgrund dessen besteht kein Grund mehr für die subsidiäre Kostenerstattung nach Art. 7 Abs. 1 AufnG. Damit ein eventueller subsidiärer Anspruch der Landkreise und kreisfreien Städte gegen den Freistaat noch ausreichend zum Tragen kommt, gilt Art. 7 Abs. 1 AufnG für Aufwendungen, die bis zum Inkrafttreten der landesgesetzlichen Neuregelung der Kostentragung durch den Freistaat entstanden sind. Somit ist ausgeschlossen, dass die Kommunen rückwirkend Nachteile erleiden.

Zur Klarstellung wird angeführt, dass Kosten, deren Ersatz nach § 42d Abs. 4 SGB VIII nicht geltend gemacht werden kann oder verjährt ist, nicht erstattet werden. Dadurch ist ein Gleichlauf mit der Erstattungsanspruch gemäß § 89d Abs. 3 SGB VIII sichergestellt. Eine Kostentragung durch den Freistaat scheidet also insbesondere dann aus, wenn die Kommune es versäumt hat, ihren Erstattungsanspruch innerhalb der Ausschlussfrist des § 42d Abs. 4 Satz 1 SGB VIII geltend zu machen.

#### **Zu Nr. 9**

Der bisherige Art. 11 Abs. 2 AufnG wird ersetzt, da die Regelung zum Außerkräfttreten des Asylbewerberaufnahmengesetzes obsolet geworden ist.

Die neue Vorschrift regelt das Außerkräfttreten von Art. 7 und 10a AufnG. Art. 7 AufnG wird zum 1. November 2022 aufgehoben. Die Bezirke und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben innerhalb des Übergangszeitraums noch Gelegenheit, ihre Aufwendungen über Art. 7 AufnG gegenüber dem Freistaat geltend zu machen. Es gelten dabei die Einschränkungen des Art. 10a AufnG.

Art. 10a AufnG, der als Übergangsregelung die Kostenerstattung des Art. 7 AufnG beschränkt, kann gleichzeitig mit dieser Vorschrift zum 1. November 2022 aufgehoben werden. An die Stelle dieser Regelungen tritt dann Art. 52a AGSG.

Zugleich erfolgt eine entsprechende Anpassung der Überschrift.

#### **Zu § 4**

##### **Weitere Änderung des Aufnahmengesetzes**

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Mit dem Außerkräfttreten des Art. 7 AufnG erfolgt eine Kostenerstattung nach Art. 8 AufnG nicht mehr für Aufwendungen, die im Vollzug des SGB VIII entstanden sind.

#### **Zu § 5**

##### **Inkrafttreten, Außerkräfttreten**

##### **Zu Abs. 1**

Das rückwirkende Inkrafttreten des Art. 52a AGSG zum 1. November 2015 hat den Zweck, gleichzeitig mit der bundesrechtlichen Neuregelung der Kostenerstattung sicherzustellen, dass auch die landesrechtliche Kostentragung des Freistaates unabhängig vom Aufenthaltsstatus des unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen erfolgt. Ebenfalls rückwirkend zum 1. November 2015 wird die Geltung des Art. 7 Abs. 3 Satz 2 AufnG eingeschränkt, da an dessen Stelle Art. 52a AGSG tritt.

##### **Zu Abs. 2**

Nr. 1 regelt das Inkrafttreten des § 3 und der korrespondierenden Änderungen der Inhaltsübersicht. Die Beschränkung der subsidiären Kostenerstattung gemäß Art. 7 Abs. 1 AufnG erfolgt nicht rückwirkend zu Lasten der Kommunen, um entsprechende Ansprüche zu wahren.

Nr. 2 regelt das Inkrafttreten des § 4. Da Art. 7 Abs. 3 AufnG in eingeschränkter Form noch bis einschließlich 31. Oktober 2022 gilt und die Bezirke bis dahin Kosten, die bis zum 31. Oktober 2015 angefallen sind, gegenüber dem Freistaat abrechnen können, muss auch Art. 8 AufnG in der bisherigen Form bis zum 31. Oktober 2022 fortgelten.

##### **Zu Abs. 3**

Die Vorschrift regelt das Außerkräfttreten der bisherigen Zuständigkeitsregelung für die Zahlung von Pauschalbeträgen nach dem Opferentschädigungsgesetz und dem Infektionsschutzgesetz, da diese nunmehr in Art. 109 AGSG enthalten ist.